

Kunstverein NH10

Covid-19 Präventionskonzept für Kunstkurse

Zum Präventionskonzept:

erstellt am: 13.5.2021

von: Siegfried Resl

Veranstalter: Kunstverein NH10

Veranstaltungsort: Ateliers des Kunstvereins NH10, Schererstr. 18, 4020 Linz

Covid-19-Beauftragte:

- Siegfried Resl, Tel. 0660 / 3216 215, nh10@gmx.at
- Karin Hujber, Tel. 0664 / 514 1014, nh10@gmx.at

Rechtsgrundlage: COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10.5.2021

Allgemeines:

- Die Teilnehmer:innen-Zahl ist mit 10 begrenzt.
- Das Betreten der Ateliers ist nur mit angelegter FFP2-Maske gestattet. Ärztliche Atteste zur Befreiung von der MNS-Pflicht werden nicht anerkannt (Hausrecht).
- Weitere Zutrittsvoraussetzungen sind in der aktuell gültigen Lockerungs-Verordnung des Gesundheitsministeriums festgelegt: „**getestet – geimpft – genesen**“ gemäß §2 (1) der Verordnung – siehe Anhang 2.
- In Ausnahmefällen wird auch ein unter unserer Aufsicht vor Beginn des Kurses durchgeführter „Nasenbohrertest“ (1x täglich) anerkannt.
- Das Betreten der Kursräume ist bei Vorhandensein von Covid-19-typischen Symptomen (Fieber, Husten, Geschmacksverlust, etc.) nicht gestattet. Im Zweifelsfall liegt im Eingangsbereich ein kontaktloses Fieberthermometer auf.
- Den Teilnehmer:innen werden fixe Arbeitsplätze (lt. Plan) zugewiesen.
- Während des gesamten Kurses ist in den Arbeitsräumen die FFP2-Maske zu tragen, zu anderen Kursteilnehmer:innen, zum Dozenten und zu den anwesenden NH10-Vorstandsmitgliedern ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die FFP2-Pflicht gilt nicht beim Aufenthalt auf dem zugewiesenen Sitzplatz.
- Den Teilnehmer:innen ist nur ein Betreten der im Plan farblich gekennzeichneten Bereiche gestattet.
- Nach Kursende haben die Teilnehmer:innen die Veranstaltungsstätte ehest möglich zu verlassen.
- Den Anordnungen des/der Covid-Beauftragten und der NH10-Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

Allgemeine Hygiene-Maßnahmen:

- Im Eingangsbereich und bei der „WC-Ampel“ (siehe Plan) stehen Desinfektionsmittelspender bereit.
- Alle Kursräume werden einmal pro Stunde bei vollständig geöffnetem Fenster für mindestens fünf Minuten gelüftet. Die TeilnehmerInnen werden angehalten, selbst für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen.

- Erhöhte Reinigungsfrequenz der WC-Anlagen, der Pausentische und des Getränke-Entnahmebereiches (Kaffeemaschine, Kühlschrank, etc.)

Schulung:

- Im Eingangsbereich und im großen Kursraum hängt ein Aushang, der die TeilnehmerInnen an die bestehenden Hygienemaßnahmen erinnert und über die Symptome aufklärt.

Nassbereich:

- Das Benutzen der Nassbereiche ist je Einheit (Damen-WC, Herren-WC, Pinselwaschplatz) nur für jeweils eine Person gleichzeitig gestattet. Zu diesem Zweck ist die „WC-Ampel“ am Beginn des Korridors (siehe Plan) zu benutzen. Hier besteht auch die Möglichkeit der Handdesinfektion.

Pausen:

- Kaffee- und Mittagspausen sind entweder am zugewiesenen Arbeitsplatz, in den beiden Pausenräumen (im Plan gelb gekennzeichnet), oder im Freien zu verbringen. Je Pausenraum („Gemeinschaftsraum“ und „Salon“) sind maximal je 6 Personen zulässig, und je Tisch zwei Personen. Ein Verrücken und Umstellen der Tische ist nicht gestattet.

- Der gekennzeichnete Getränkebereich (mit Kühlschrank, Kaffeemaschine, etc) im Gemeinschaftsraum darf jeweils nur von einer Person betreten werden.

- Nach der Benutzung der Kaffeemaschine und nach Entnahme von Getränken aus dem Kühlschrank sind die berührten Flächen mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

- Gebrauchtes Geschirr ist AUSSCHLIESSLICH in das bereitgestellte Behältnis („Einkaufswagen“) zu deponieren.

Besucher:

- Während der Dauer des Kurses sind keine externen Besucher zulässig.

- Zugelassen sind nur Mitglieder des NH10-Vorstandes sowie Atelier- und Abstellraum-Mieter. Letztere haben sich in eine am Eingang aufliegende Besucherliste mit Datum und Uhrzeit einzutragen; ein Kontakt mit KursteilnehmerInnen ist strikt zu vermeiden.

Maßnahmen bei Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles:

- Im Falle, dass während des Kurses ein/e TeilnehmerIn Symptome an sich bemerkt, oder durch andere beobachtet werden, wird diese Person durch eine/n COVID-19 Beauftragte/n in einen dafür vorgesehenen Raum (Büro) gebracht und dort isoliert. Im Anschluss wird gemeinsam mit der betroffenen Person ein Telefonat mit 1450 durchgeführt.

Kenntnisnahme und Datenschutz:

- Bei Beginn der Veranstaltung wird dieses Präventionskonzept allen TeilnehmerInnen zur Kenntnis gebracht.

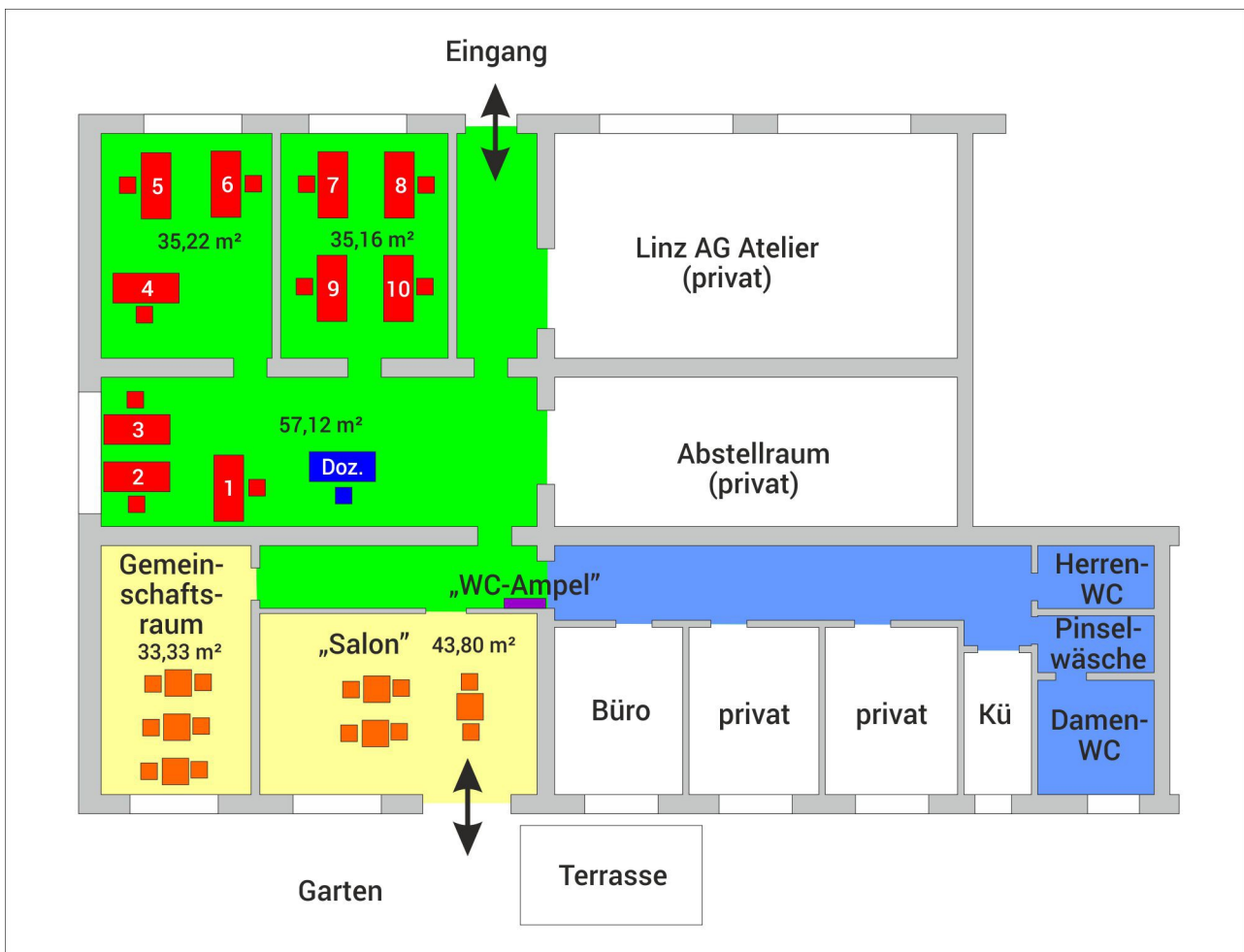
- Diese haben die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

- Die TeilnehmerInnen werden dringend angehalten, bei einem positiven Covid-19

Testergebnis innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Kurses dies im Sinne eines Contact-Tracing dem Kunstverein NH10 mitzuteilen.

- Im Anlassfall (Infektionsfall, Verdachtsfall) werden die Kontaktdaten auf Verlangen durch die Gesundheitsbehörden an diese übermittelt. Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen aufbewahrt und danach gelöscht.

Anhang 1: Lageplan



Anhang 2: Zutrittskriterien gem. Covid 19 - ÖV

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder*
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder*
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder*
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,*
- 6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,*
- 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.*